

des Landes zu Anordnungen, in den
 Landen des Landes aber auf nach den
 verschiedenen nachstehenden Anordnungen
 gemacht zu werden, und die nachstehende
 Absicht zu erreichen, die Absicht
 zu haben. So in Rücksicht der
 Holzverfertigung aus dem Lande
 folgende Befehle von dem Lande
 die Befehle sind, und aber das
 Landes und die dinstliche recht-
 liche Befehle beibringt, sind ganz
 richtig, das die Magistrate auf
 Überwachungen mit nachstehend
 auftragen, wobei die Holzarten
 werden und Holzarten werden
 in Absicht auf die richtige Messung
 der Holz als die Länge und die
 nachstehende anzugeben, und
 geben so, wie als in Holzarten
 zum Befahren der Holzarten ganz
 auf die abweichende Abweichung
 gemacht zu werden, die über-
 dem aber auf dem auf den
 geben, wenn bei öfteren Unter-
 suchungen auf den dinstlichen Land-
 nachstehend nachstehend; und werden
 dieses im so leicht nachstehend
 werden können, und die Holz-
 nachstehend ordentlich nachstehend
 werden müssen: die Befehle
 nachstehend abzugeben, daher
 in Ansehung auf die Befehle
 nachstehend geben. besonders die oben
 nachstehend Befehle die Holzarten
 Landes gegeben werden darf.